

**Verwaltungsvorschrift des
Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Führung des Liegenschaftskatasters
(Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika)
Vom 12. Februar 2014**

Inhaltsübersicht:

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Zusammenarbeit
 - 1.2 Begriffsbestimmungen
 - 1.3 Vorlagen

- 2 Bestandsdaten
 - 2.1 Ordnungsmerkmale
 - 2.2 Gebäude
 - 2.3 Lagebezeichnung
 - 2.4 Nutzung
 - 2.5 Flächengröße
 - 2.6 Hinweise auf öffentlich-rechtliche Verfahren und Festlegungen sowie amtliche Feststellungen
 - 2.7 Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens
 - 2.8 Bodenschätzungsergebnisse sowie Lage und Bezeichnung der Bodenprofile
 - 2.9 Punkte des Liegenschaftskatasters
 - 2.9.1 Punkte
 - 2.9.2 Punktkennung
 - 2.9.3 Weitere Punktdaten
 - 2.10 Übrige Punkte
 - 2.11 Sonstige Daten zur Führung

- 3 Metadaten

- 4 Liegenschaftskatasterakten
 - 4.1 Unterlagen und Aufbewahrung
 - 4.2 Digitale Erfassung
 - 4.3 Erste Ausbaustufe und weitere Erfassung
 - 4.4 Antragsübersicht

- 5 Übermittlung von Informationen aus dem Liegenschaftskataster
 - 5.1 Übermittlung von Bestandsdaten
 - 5.1.1 Replikationen
 - 5.1.2 Präsentationsausgaben
 - 5.2 Übermittlung von Daten der Liegenschaftskatasterakten
 - 5.3 Übermittlung der Bodenschätzungsergebnisse sowie der Lage und Bezeichnung der Bodenprofile
 - 5.4 Übermittlung von Vorbereitungsdaten
 - 5.5 Dokumentation der Übermittlung von Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens
- 6 Reservierung
- 7 Berichtigung und Verbesserung von Bestandsdaten
 - 7.1 Erhebungsdaten
 - 7.2 Berichtigung von Bestandsdaten
 - 7.3 Verbesserung von Bestandsdaten
 - 7.4 Berichtigung und Verbesserung von Bestandsdaten im Bereich der Grenzen des Freistaates Sachsen
- 8 Erhebung von Gebäuden aus Luftbilderzeugnissen
- 9 Erhebung von Nutzungen aus Luftbilderzeugnissen oder Feldvergleichen
- 10 Verschmelzung
- 11 Beglaubigung und Beurkundung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung
- 12 Fortführung des Liegenschaftskatasters
 - 12.1 Erhebungsdaten und Verfahren
 - 12.2 Eingangskontrolle
 - 12.3 Fachtechnische Qualifizierung
 - 12.3.1 Erhebungsdaten
 - 12.3.2 Ergänzung und Aufbereitung der Erhebungsdaten
 - 12.3.3 Punktaustausch und Homogenisierung
 - 12.3.4 Objektbearbeitung
 - 12.3.5 Flächenermittlung
 - 12.3.6 Nummerierung von Flurstücken
 - 12.3.7 Simulation der Fortführung
 - 12.4 Prüfung
 - 12.4.1 Entscheidung zur Eignung bei der Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung
 - 12.4.2 Behebung von Mängeln

- 12.4.3 Entscheidung zur Eignung bei der Verwendung von Daten anderer Stellen
- 12.5 Fortführung der Bestandsdaten
- 12.6 Bekanntgabe und Mitteilung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters
- 12.7 Fortführungsmitteilungen an Behörden
- 12.8 Digitale Erfassung der Liegenschaftskatasterakten
- 12.9 Ablage von Antragsunterlagen

- 13 Aufbewahrung und Aussonderung
- 13.1 Liegenschaftskatasterakten
- 13.2 Antragsunterlagen

- 14 Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters

- 15 Schlussbestimmungen
- 15.1 Übergangsbestimmungen
- 15.2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen:

- 1 Verzeichnis der Gebäudefunktionen
- 2 Verzeichnis der Nutzungen
- 3 Liegenschaftskatasterakten und Antragsunterlagen
- 4 Titelblatt des Fortführungsrisse zur Führung des Liegenschaftskatasters
- 5 Fortführungsanlässe
- 6 Gründe der Fortführung

Abkürzungsverzeichnis:

ALKIS®	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BodSchätzG	Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), in der jeweils geltenden Fassung
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung
SächsVermKatGDVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung
VwVKvA	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift – VwVKvA) vom 12. Februar 2014 (nicht veröffentlicht), in der jeweils geltenden Fassung
VwV Referenzsysteme	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über amtliche Referenzsysteme (Referenzsystemvorschrift – VwV Referenzsysteme) vom 12. Februar 2014 (nicht veröffentlicht), in der jeweils geltenden Fassung

1 Allgemeines

1.1 Zusammenarbeit

(1) Betrifft eine Katastervermessung und Abmarkung die Amtsbezirke mehrerer unterer Vermessungsbehörden, ist die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters und die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen zwischen diesen abzustimmen.

(2) Betrifft eine Katastervermessung und Abmarkung die Amtsbezirke mehrerer unterer Vermessungsbehörden, können diese einer unteren Vermessungsbehörde die vorbereitenden Arbeiten zur Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters übertragen.

(3) Bei einer Umgemeindung oder einer Umgemarkung (Nummer 2.1 Abs. 2) sind die vorbereitenden Arbeiten zur Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters durch die untere Vermessungsbehörde auszuführen, in deren Gebiet die betreffenden Flächen übergehen.

(4) Die obere Vermessungsbehörde ist befugt, für die unteren Vermessungsbehörden verwaltungsbezogene Daten des Liegenschaftskatasters, insbesondere zur administrativen Gliederung sowie zu zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen, fortzuführen und die Daten zur Darstellung der Überschwemmungsgebiete zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Bestimmungen dieser Vorschrift sind im Zusammenhang mit einem Neuordnungsverfahren entsprechend anzuwenden, soweit in der Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit von Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörden nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Begriffsbestimmungen

(1) Bei der Bildung von Flurstücken sind einem geometrisch eindeutig begrenzten Teil der Erdoberfläche Ordnungsmerkmale zuzuweisen. Die Zerlegung ist ein katastertechnischer Vorgang zur Bildung von Flurstücken, bei dem aus einem Flurstück mehrere Flurstücke gebildet werden. Die Verschmelzung ist ein katastertechnischer Vorgang zur Bildung von Flurstücken, bei dem aus mehreren Flurstücken ein Flurstück gebildet wird.

(2) Vermessungskordinaten sind Koordinaten, die auf der Grundlage von Vermessungsergebnissen berechnet wurden. Präsentationskoordinaten sind Koordinaten, die in einem graphischen Verfahren zur Darstellung eines Punktes in der Liegenschaftskarte erzeugt wurden.

(3) Standardausgaben sind Replikationen oder Präsentationsausgaben, die aus den Bestandsdaten aufbereitet und mit einheitlich festgelegtem Dateninhalt und -format übermittelt werden.

(4) Sonderausgaben sind Replikationen oder Präsentationsausgaben, die aus den Daten des Liegenschaftskatasters aufbereitet und übermittelt werden und von Standardausgaben abweichen.

1.3 Vorlagen

Bei der Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters und der Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen sind einheitliche Vorlagen der oberen Vermessungsbehörde zugrunde zu legen. Dies betrifft insbesondere Antragsmuster, Präsentationsausgaben aus den Bestandsdaten, Protokolle sowie Fortführungsnachweise.

2 Bestandsdaten

2.1 Ordnungsmerkmale

(1) Eine Gemarkung umfasst mehrere Flurstücke einer Gemeinde und bildet den Nummerierungsbezirk für Flurstücke. Gemarkungen sind mit einem Namen zu führen, der sich aus dem Namen einer Gemeinde, eines Gemeindeteils oder einer geographischen Bezeichnung ableitet. Gemarkungen sind von der oberen Vermessungsbehörde mit jeweils einer Kennziffer zu verschlüsseln.

(2) Umgemeindung ist die Zuordnung einer Gemarkung oder von Teilen einer Gemarkung zu einer anderen Gemeinde. Sie ist durchzuführen, wenn das Gebiet einer Gemeinde geändert wird. Umgemarkung ist die Zuordnung von Flurstücken zu einer anderen Gemarkung. Eine Umgemarkung ist durchzuführen, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig ist. Die untere Vermessungsbehörde informiert die obere Vermessungsbehörde über die Durchführung einer Umgemarkung, wenn die bisherige Gemarkung entfällt oder eine neue Gemarkung entsteht.

(3) Es ist darauf hinzuwirken, dass Gemarkungen nicht aus räumlich getrennt liegenden Teilen bestehen.

(4) Jedes Flurstück ist innerhalb einer Gemarkung mit einer Flurstücksnummer zu bezeichnen, die nur einmal vorkommt. Eine alphanumerische Flurstücksnummer ist bis zur Bezeichnung des Flurstücks mit einer Flurstücksnummer nach Nummer 12.3.6 beizubehalten.

2.2 Gebäude

(1) Über Gebäude sind Daten zum bauwerksbestimmenden Gebäudeumring sowie zur Gebäudefunktion (**Anlage 1**) zu führen. Die Gebäudefunktion ist die zum Zeitpunkt der Erhebung vorwiegende funktionale Bedeutung des Gebäudes.

(2) Die untere Vermessungsbehörde kann anstelle des bauwerksbestimmenden Gebäudeumrings Daten zum Dachumring eines Gebäudes führen und auf die Führung der Gebäudefunktion verzichten, wenn das Gebäude aus Luftbilderzeugnissen erfasst wurde.

2.3 Lagebezeichnung

(1) Für Bahnanlagen sind das Wort „Bahnlinie“ und die Kurzbezeichnung nach dem Streckenverzeichnis der Eisenbahn zu führen. Im Bereich eines Bahnhofes oder Haltepunktes sind die Abkürzung „Bhf.“ und dessen Bezeichnung zu führen.

(2) Im Bereich einer Über- oder Unterführung ist die Lagebezeichnung des durchgehenden Flurstücks zu führen. Für Flurstücke, die vollständig im Bereich der Über- oder Unterführung liegen, sind die Bezeichnungen der oberhalb und der unterhalb verlaufenden Anlage als Lagebezeichnung zu führen.

2.4 Nutzung

Für Nutzungen sind eine Bezeichnung nach **Anlage 2** und die Abgrenzung zu führen.

2.5 Flächengröße

(1) Flächengrößen sind in der Einheit „Quadratmeter“ ohne Nachkommastelle zu führen.

(2) Bei einer Fläche von kleiner oder gleich 0,5 m² ist die Flächengröße mit einer Nachkommastelle zu führen. Eine Fläche von kleiner als 0,1 m² ist mit einer Flächengröße von 0,1 m² zu führen.

(3) Kann die Flächengröße eines Flurstücks nicht aus einem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO ermittelt werden, ist sie aus Vermessungskoordinaten zu ermitteln.

(4) Kann die Flächengröße eines Flurstücks nicht aus einem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO oder aus Vermessungskoordinaten ermittelt werden, ist sie aus anderen geeigneten Angaben zu ermitteln.

2.6 Hinweise auf öffentlich-rechtliche Verfahren und Festlegungen sowie amtliche Feststellungen

(1) Es sind Hinweise auf folgende öffentlich-rechtliche Verfahren zu führen:

- a) Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
- b) Umlegungen nach dem Baugesetzbuch,
- c) Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz sowie
- d) Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz.

Die Hinweise enthalten den Verfahrensnamen, die Bezeichnung des Verfahrens (Verfahrensnummer), das Datum der Anordnung sowie Angaben zur Verfahrensart und zur ausführenden Stelle. Sind die Entscheidungen oder Verzeichnisse bestandskräftig geworden, enthalten die Hinweise darüber hinaus das Datum der Bestandskraft und das Datum der Abgabe der Unterlagen an die untere Vermessungsbehörde zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters.

(2) Es sind Hinweise auf folgende öffentlich-rechtliche Festlegungen zu führen:

- a) die Straßenklassifizierungen für Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen mit Angabe der Bezeichnung,
- b) die Straßenklassifizierungen für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen,
- c) die Gewässerklassifizierungen für Bundeswasserstraßen, Gewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung sowie
- d) Informationen über Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen und Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen.

(3) Bei Flurstücksgrenzen, über deren Verlauf im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG keine Einigung erzielt werden konnte, ist ein Hinweis (strittige Grenze) zu führen.

2.7 Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens

(1) Die Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens werden aus dem Grundbuch nachrichtlich übernommen.

(2) Für Zwecke des Liegenschaftskatasters sowie für Katastervermessungen und Abmarkungen sind vom Grundbuch abweichende Anschriften zu führen, wenn anzunehmen ist, dass diese zum Zeitpunkt der Erhebung aktuell sind.

(3) Für Zwecke des Liegenschaftskatasters sowie für Katastervermessungen und Abmarkungen können vom Grundbuch abweichende Angaben zu Bevollmächtigten geführt werden, wenn die Vollmacht über ein einzelnes Verwaltungsverfahren hinaus gilt.

(4) Für Zwecke des Liegenschaftskatasters kann für Grundstückseigentümer oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte, die im Grundbuch unter verschiedenen Schreibweisen geführt werden, zusätzlich ein einheitlicher Name geführt werden.

2.8 Bodenschätzungsergebnisse sowie Lage und Bezeichnung der Bodenprofile

(1) Für Flächen, die in die Bodenschätzung einbezogen sind, sind zu führen:

- a) die Bezeichnung der für die Schätzung maßgeblichen Nutzungsart,
- b) die räumliche Abgrenzung der Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen und deren Bezeichnung,
- c) die Wertzahlen,
- d) die Lage und Nummer der Bodenprofile einschließlich der Kennzeichnung der bestimmenden und nichtbestimmenden Grablöcher,
- e) die Musterstücke und Vergleichsstücke sowie
- f) sonstige Angaben.

(2) Die untere Vermessungsbehörde übernimmt nach Bestandskraft die Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile unverzüglich in das Liegenschaftskataster (§ 14 Abs. 1 BodSchätzG). Angaben, die nicht in den Schätzungskarten dargestellt sind, werden aufgrund einer Mitteilung des zuständigen Finanzamtes übernommen.

(3) Die Übernahme in das Liegenschaftskataster beinhaltet

- a) das Scannen der Schätzungskarten,
- b) die fachtechnische Qualifizierung sowie
- c) die Speicherung der Angaben nach Absatz 1 im Liegenschaftskataster.

(4) Bei der fachtechnischen Qualifizierung ist der geometrische Bezug zwischen Bodenschätzungs- und Flurstücksgrenzen entsprechend den Unterlagen der Bodenschätzung zu berücksichtigen. Flurstücksgrenzen, die erstmalig nach Bestandskraft der Bodenschätzungsergebnisse festgelegt wurden, bleiben unberücksichtigt.

(5) Die untere Vermessungsbehörde kann zur Erhaltung des geometrischen Bezuges zwischen Bodenschätzungs- und Flurstücksgrenzen die digitalisierten Koordinaten der Bodenschätzungsgrenzen anpassen; die Anpassung soll den Betrag von zehn Metern in der Regel nicht übersteigen. Bei flächenhafter Überschreitung dieses Betrages oder sonstigen Unstimmigkeiten bezieht die untere Vermessungsbehörde das zuständige Finanzamt ein.

(6) Der geometrische Bezug zwischen Bodenschätzungs- und Flurstücksgrenzen ist auch bei Lageänderungen von Flurstücksgrenzen infolge von Berichtigungen und Verbesserungen zu erhalten.

(7) Die untere Vermessungsbehörde gibt bei ihr vorliegende Unterlagen der Bodenschätzung nach der Übernahme in das Liegenschaftskataster an das zuständige Finanzamt ab. Über die Abgabe ist ein Nachweis zu erstellen, der dauerhaft aufzubewahren ist.

2.9 Punkte des Liegenschaftskatasters

2.9.1 Punkte

(1) Aufnahmepunkte, Grenzpunkte, Gebäudepunkte sowie sonstige Vermessungspunkte sind als Bestandsdaten zu führen (Punkte des Liegenschaftskatasters).

(2) Für Punkte des Liegenschaftskatasters mit Vermessungskordinaten sind eine Punktkennung und weitere Punktdaten zu führen; Punktkennung und weitere Punktdaten bilden die Punktinformationen.

(3) Die Punktkennung eines Punktes wird auch beibehalten, wenn sich dessen weitere Punktdaten oder Koordinaten ändern. Abweichend von Satz 1 gilt: Fällt ein Grenzpunkt, der zugleich Gebäudepunkt ist, weg, ist für den Gebäudepunkt eine neue Punktkennung zu vergeben. Wird ein Gebäudepunkt zugleich Grenzpunkt, ist für den Grenzpunkt eine neue Punktkennung zu vergeben.

2.9.2 Punktkennung

(1) Punktkennungen bestehen aus Nummerierungsbezirk und Punktnummer.

(2) Ein Nummerierungsbezirk bestimmt sich aus der Fläche, die durch die 1-km-Gitterlinien des Universalen Transversalen Mercator-Koordinatensystems der Zone 33N begrenzt wird. Punkte, die auf der Grenze eines Nummerierungsbezirkes liegen, sind im nördlich oder östlich angrenzenden Nummerierungsbezirk zu führen.

(3) Die Punktnummer benennt einen Punkt innerhalb des Nummerierungsbezirkes. Die Punktnummer ist innerhalb eines Nummerierungsbezirkes nur einmal zu vergeben.

(4) Für Punkte, die nach früheren Vorschriften im Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Rauenbergdatum 1983, nummeriert wurden, werden deren Nummerierungsbezirk und deren Punktnummer als Punktkennung weitergeführt.

2.9.3 Weitere Punktdaten

(1) Weitere Punktdaten umfassen Informationen zu

- a) Objektart,
- b) Punktort,
- c) Abmarkung,
- d) einer Bestimmung nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO sowie
- e) einer geometrischen Identität zwischen einem Grenzpunkt und einem Gebäudepunkt.

(2) Zum Punktort sind

- a) die Lagekoordinaten
 - b) eine Information zur Darstellung des Punktes in der Liegenschaftskarte sowie
 - c) eine Qualitätsangabe mit Genauigkeitsstufe und Herkunft
- zu führen.

(3) Lagekoordinaten sind als Ost- und Nordwert im amtlichen Lagereferenzsystem in der Einheit „Meter“ mit drei Nachkommastellen zu führen.

2.10 Übrige Punkte

(1) Für Punkte, die in Erhebungsdaten aufgemessen, berechnet oder digitalisiert, jedoch nicht als Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geführt werden, ist eine vorläufige Punktkennung zu vergeben. Diese besteht aus der Fortführungsrisnummer und dem Gemarkungsschlüssel als Nummerierungsbezirk sowie einer Punktnummer.

(2) Für Punkte, die sich auf Daten anderer Stellen beziehen, ist eine vorläufige Punktkennung zu vergeben. Diese besteht aus dem Buchstaben „v“ sowie einer Punktnummer.

2.11 Sonstige Daten zur Führung

Als Bestandsdaten sind auch Angaben

- a) zur Verwaltungszugehörigkeit,
 - b) zur Flurstücksentwicklung sowie
 - c) zu Landesgrenzpunkten
- zu führen.

3 Metadaten

Für Replikationen als Standardausgaben sind Metadaten zu führen. Die obere Vermessungsbehörde regelt Näheres.

4 Liegenschaftskatasterakten

4.1 Unterlagen und Aufbewahrung

(1) Liegenschaftskatasterakten enthalten die Unterlagen nach **Anlage 3**.

(2) Liegenschaftskatasterakten sind dauerhaft aufzubewahren.

4.2 Digitale Erfassung

(1) Die untere Vermessungsbehörde erfasst die in analoger Form vorliegenden Liegenschaftskatasterakten in digitaler Form und speichert sie im Verfahren nach Nummer 14 Abs. 2. Es sind grundsätzlich nur Originaldokumente zu erfassen.

(2) Lassen sich Unterlagen aufgrund ihres Erhaltungszustandes nicht in digitaler Form erfassen, unterbleibt dies. Die untere Vermessungsbehörde übermittelt der oberen Vermessungsbehörde eine Zusammenstellung der betreffenden Unterlagen. Die obere Vermessungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsarchiv über die weitere Aufbewahrung der betreffenden Unterlagen.

(3) Unterlagen über die Festsetzung der Uferlinie sind zu erfassen, wenn die Festsetzung noch nicht vollständig in einer Grenzbestimmung umgesetzt wurde.

(4) Die Erfassung beinhaltet

- a) das Scannen,
- b) die Georeferenzierung und
- c) die Sachdatenerfassung.

(5) Die digitalen Unterlagen sind eindeutig zu bezeichnen und nach Dokument-Typen zu unterscheiden.

(6) Das Scannen und die Speicherung sind so durchzuführen, dass die relevanten Informationen der Unterlagen auswertbar sind. Graphische Nachweise, die zur Grenzermittlung ausgewertet werden müssen, sind in der Regel in einer optischen Auflösung von 600 dpi zu scannen. Für alle anderen Unterlagen ist in der Regel eine optische Auflösung von 300 dpi ausreichend.

(7) Bei der Georeferenzierung ist ein Umringspolygon festzulegen. Dabei sind mögliche Lageänderungen von Flurstücksgrenzen infolge von Berichtigungen und Verbesserungen zu berücksichtigen.

(8) Für die digitalen Unterlagen sind Sachdaten zu erfassen.

(9) Die Erfassung ist auf Vollständigkeit und richtige Zuordnung zu kontrollieren.

(10) Nach der Erfassung sind die Unterlagen in geeigneter Art und Weise zu kennzeichnen. Dabei ist zu beachten, dass sie nicht beschädigt werden.

4.3 Erste Ausbaustufe und weitere Erfassung

(1) Unterlagen, die als Vorbereitungsdaten für die Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen erforderlich sind, sind vorrangig zu erfassen. Sie bilden die Erste Ausbaustufe des Verfahrens nach Nummer 14 Abs. 2.

(2) Die untere Vermessungsbehörde gibt nach der vollständigen Erfassung aller Unterlagen im Sinne von Absatz 1 in einer Gemarkung das Verfahren in der Ersten Ausbaustufe für das betreffende Gebiet frei. Die Freigabe ist zu dokumentieren.

(3) Bei der weiteren Erfassung der Liegenschaftskatasterakten sind

- a) Fortführungsnachweise, Fortführungsakten, Veränderungsnachweise und vergleichbare Unterlagen,
- b) Flurbücher, Besitzstandsbücher und ähnliche Unterlagen sowie
- c) Flurkarten und ähnliche Kartenwerke, die nicht in der ersten Ausbaustufe enthalten sind, zu erfassen.

(4) Die untere Vermessungsbehörde dokumentiert den Abschluss der Erfassung der Liegenschaftskatasterakten einer Gemarkung im Verfahren nach Nummer 14 Abs. 2.

4.4 Antragsübersicht

Die untere Vermessungsbehörde führt für Zwecke des Liegenschaftskatasters sowie für Katastervermessungen und Abmarkungen eine Übersicht über Flurstücke, für die

- a) Vorbereitungsdaten beantragt sowie übermittelt wurden,
- b) Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht wurden,
- c) Daten anderer Stellen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vorgelegt wurden sowie
- d) die untere Vermessungsbehörde Daten aus Luftbilderzeugnissen erfasst, in digitaler Form (Antragsübersicht).

5 Übermittlung von Informationen aus dem Liegenschaftskataster

5.1 Übermittlung von Bestandsdaten

5.1.1 Replikationen

(1) Zu den Standardausgaben gehören

- a) der Bestandsdatenauszug,
- b) der Bestandsdatenauszug Punktinformationen,
- c) der Bestandsdatenauszug mit den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens,
- d) der Bestandsdatenauszug mit den Bodenschätzungsergebnissen sowie der Lage und Bezeichnung der Bodenprofile sowie
- e) der Bestandsdatenauszug mit den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens, den Bodenschätzungsergebnissen sowie der Lage und Bezeichnung der Bodenprofile.

(2) Der Bestandsdatenauszug nach Absatz 1 Buchstabe a) enthält Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens und der Bodenschätzungsergebnisse sowie der Lage und Bezeichnung der Bodenprofile. Der Bestandsdatenauszug nach Absatz 1 Buchstabe b) enthält Bestandsdaten zu Punkten des Liegenschaftskatasters. Bestandsdatenauszüge nach Absatz 1 Buchstabe c) und e) umfassen nicht die Informationen nach Nummer 2.7 Abs. 2 bis 4.

(3) Die Standardausgaben werden auf der Grundlage der Dokumentation der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Modellierung der Daten des amtlichen Vermessungswesens erzeugt.

(4) Die Übermittlung von Standardausgaben kann als Gesamtdatenabgabe, Änderungsdatenabgabe oder Differenzdatenabgabe erfolgen. Änderungsdatensätze enthalten alle Änderungen seit der letzten Datenabgabe. Differenzdatensätze ergeben sich aus der Differenz der Gesamtdatensätze zum jeweiligen Zeitpunkt.

(5) Informationen, die einem früheren Stand des Liegenschaftskatasters entsprechen, können als Sonderausgabe übermittelt werden, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen. Die Bestimmungen zur Bereitstellung von Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens bleiben hiervon unberührt.

5.1.2 Präsentationsausgaben

(1) Zu den Standardausgaben gehören

- a) die Präsentationsausgaben nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 und 2 SächsVermKatGDVO,
- b) der Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Angaben zu benachbarten Flurstücken sowie
- c) die Punktliste.

(2) Die Präsentationsausgaben enthalten die Angaben entsprechend dem Stand des Liegenschaftskatasters.

(3) Die Präsentationsausgaben nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 und 2 SächsVermKatGDVO einschließlich der zeichnerischen Darstellung der Liegenschaftskarte werden auf der Grundlage der Dokumentation der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der

Bundesrepublik Deutschland zur Modellierung der Daten des amtlichen Vermessungswesens erzeugt.

(4) In der Präsentationsausgabe der Liegenschaftskarte sind Überschwemmungsgebiete darzustellen.

(5) In der Präsentationsausgabe der Liegenschaftskarte sind auf Anforderung die Flurstücksgrenzen mit einem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO besonders zu kennzeichnen.

(6) Die Punktliste enthält ausgewählte Informationen zu Punkten des Liegenschaftskatasters mit Vermessungskoordinaten.

(7) In Präsentationsausgaben sind die Flächengrößen der Nutzungen eines Flurstücks auf die Flächengröße des Flurstücks abzugleichen.

(8) Nummer 5.1.1 Abs. 5 gilt für Präsentationsausgaben entsprechend.

5.2 Übermittlung von Daten der Liegenschaftskatasterakten

Daten der Liegenschaftskatasterakten werden als Präsentationsausgaben aus dem Verfahren nach Nummer 14 Abs. 2 übermittelt.

5.3 Übermittlung der Bodenschätzungsergebnisse sowie der Lage und Bezeichnung der Bodenprofile

(1) Bodenschätzungsergebnisse sowie Lage und Bezeichnung der Bodenprofile werden als Replikationen sowie Präsentationsausgaben übermittelt.

(2) Auf Anforderung berechnet und übermittelt die untere Vermessungsbehörde die Ertragsmesszahl des Flurstücks.

5.4 Übermittlung von Vorbereitungsdaten

(1) Vorbereitungsdaten werden als Replikationen sowie als elektronische Dokumente übermittelt.

(2) Der vermessenden Stelle ist auf Ersuchen Einsicht in das Liegenschaftskataster zu gewähren.

(3) Betrifft eine Katastervermessung und Abmarkung die Amtsbezirke mehrerer unterer Vermessungsbehörden, veranlasst die untere Vermessungsbehörde, bei der die Übermittlung beantragt wurde, die Übermittlung von Vorbereitungsdaten durch die andere untere Vermessungsbehörde. Bei Katastervermessungen und Abmarkungen im Bereich der Grenzen zu benachbarten Bundesländern veranlasst sie die Übermittlung von Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster durch die zuständige Vermessungsbehörde des benachbarten Bundeslandes. Bei Katastervermessungen und Abmarkungen im Bereich der Grenzen des Freistaates Sachsen veranlasst die untere Vermessungsbehörde die Übermittlung der erforderlichen Informationen aus dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen durch die obere Vermessungsbehörde.

(4) Die Übermittlung von Bestandsdaten umfasst

a) die Bestandsdatenauszüge nach Nummer 5.1.1 Abs. 1 Buchstabe b) und c),

- b) die Punktinformationen historischer Punkte des Liegenschaftskatasters mit Vermessungskoordinaten,
 - c) die Angaben nach Nummer 2.7 Abs. 2 und 3 sowie
 - d) die Liegenschaftskarte sowie Flurstücks- und Eigentumsnachweise der beantragten Flurstücke als elektronische Dokumente.
- (5) Die Übermittlung von Informationen aus den Liegenschaftskatasterakten umfasst
- a) bei Katasternachweisen, die nach den Bestimmungen der Katastervermessungsvorschriften dokumentiert sind, das Titelblatt, den darstellenden Teil, die Niederschrift zum Grenztermin, eine beim Fortführungsriss aufbewahrte Kopie des Protokolls der Grenzverhandlung, die Kopie einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG, die Punktliste eines Fortführungsrisses sowie eine Gegenüberstellung vorläufiger und endgültiger Punktkennzeichen,
 - b) bei Katasternachweisen, die nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung der vermessungstechnischen Unterlagen (VwVVU) vom 11. April 1994 dokumentiert sind, das Titelblatt, den darstellenden Teil, die Niederschrift einer Grenzverhandlung, das Koordinatenverzeichnis oder den Ausdruck aus der Projektdatei eines Fortführungsrisses sowie die Gegenüberstellung vorläufiger und endgültiger Punktkennzeichen und
 - c) alle Unterlagen, in denen der Verlauf von Flurstücksgrenzen zahlenmäßig, graphisch oder schriftlich festgelegt ist.
- (6) Der Umfang der zu übermittelnden Vorbereitungsdaten kann bei Katastervermessungen, die ausschließlich der Aufmessung von Gebäuden oder der Abgrenzung von Nutzungen dienen, im Einvernehmen mit der vermessenden Stelle beschränkt werden.
- (7) Der Umfang der zu übermittelnden Informationen aus den Liegenschaftskatasterakten kann bei Flurstücksgrenzen, die mit einem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO festgelegt sind, im Einvernehmen mit der vermessenden Stelle auf Katasternachweise nach Absatz 5 Buchstabe a) beschränkt werden.
- (8) Die Übermittlung von Vorbereitungsdaten umfasst auch
- a) Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen, die zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht und noch nicht übernommen wurden, mit entsprechender Kennzeichnung,
 - b) soweit bekannt, Informationen über sonstige Vorbereitungsdaten,
 - c) Reservierungen (Nummer 6).
- (9) Die untere Vermessungsbehörde dokumentiert die Übermittlung von Vorbereitungsdaten in einem Protokoll. Sie hat die Aktualität und Vollständigkeit der Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt der Datenübermittlung zu gewährleisten und im Protokoll zu bestätigen (Ausfertigungsvermerk). Das Protokoll ist der vermessenden Stelle zu übergeben. Eine Kopie des Protokolls ist bei der unteren Vermessungsbehörde aufzubewahren.
- (10) Wird bei einer Katastervermessung an langgestreckten Anlagen vorab ein Teilergebn zur Übernahme in das Liegenschaftskataster übergeben, übermittelt die untere Vermessungsbehörde nach Anforderung durch die vermessende Stelle aktualisierte Vorbereitungsdaten einschließlich Reservierungen im Rahmen des ursprünglichen Antrages auf Übermittlung der Vorbereitungsdaten.

5.5 Dokumentation der Übermittlung von Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens

(1) Vermessungsbehörden sowie Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dokumentieren bei einer Übermittlung von Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens

- a) den Empfänger,
- b) die betreffenden Flurstücke, bei Bestandsnachweisen die Bezeichnung des Bestandes,
- c) im Falle einer Übermittlung an andere natürliche oder juristische Personen im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG eine Beschreibung des der Übermittlung zugrunde liegenden berechtigten Interesses sowie
- d) das Datum der Übermittlung.

Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der Aktenführung, auch in elektronischer Form, oder in einem gesonderten Protokoll. Die betreffenden Unterlagen sind zwei Jahre zu Nachweiszwecken aufzubewahren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das automatisierte Abrufverfahren nach § 11 Abs. 5 SächsVermKatG.

(3) Bei der Prüfung, ob bei anderen natürlichen oder juristischen Personen ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung von Informationen aus den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens besteht, ist insbesondere die zu § 12 Grundbuchordnung entwickelte Rechtsprechung heranzuziehen.

6 Reservierung

(1) Die untere Vermessungsbehörde reserviert im erforderlichen Umfang Nummern für Fortführungsrisse und Flurstücke sowie Punktkennungen für die Punkte des Liegenschaftskatasters.

(2) Die Reservierung und Nummerierung der Fortführungsrisse erfolgt gemarkungsweise.

(3) Reservierte Nummern für Fortführungsrisse, die nicht verwendet wurden, sind bei nachfolgenden Reservierungen wieder zu vergeben. Reservierte Nummern für Flurstücke und Punktkennungen, die nicht verwendet wurden, sollen bei nachfolgenden Reservierungen wieder vergeben werden.

(4) Bei der Reservierung von Flurstücksnummern ist sicherzustellen, dass Flurstücksnummern, die vor Einführung der digitalen Führung des Liegenschaftsbuches weggefallen sind, nicht mehr verwendet werden.

7 Berichtigung und Verbesserung von Bestandsdaten

7.1 Erhebungsdaten

(1) Bei Berichtigung und Verbesserung sind die betroffenen Bestandsdaten zu untersuchen und auf der Grundlage von Erhebungsdaten,

- a) die andere Stellen, insbesondere Behörden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, der unteren Vermessungsbehörde übermittelt haben oder
- b) die durch die untere Vermessungsbehörde erfasst wurden, fortzuführen.

7.2 Berichtigung von Bestandsdaten

(1) Die Erfassung von Erhebungsdaten durch die untere Vermessungsbehörde zur Berichtigung von Ordnungsmerkmalen und Flurstücksgrenzen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt

- a) bei Katastervermessungen und Abmarkungen nach den Bestimmungen der Katastervermessungsvorschrift sowie
- b) im Übrigen in einem Fortführungsriß, der insbesondere aus einem Titelblatt nach **Anlage 4**, einem darstellenden Teil und einer Punktliste besteht, sowie in den Punktinformationen.

(2) Bestandsdaten zu Ordnungsmerkmalen sind auch fehlerhaft, wenn ein Flurstück aus örtlich getrennt liegenden Teilen besteht. Bei der Berichtigung ist für jeden Teil eine Flurstücksnummer zu vergeben.

(3) Erweisen sich Bestandsdaten zu Flurstücksgrenzen als fehlerhaft, ist darauf in der Liegenschaftskarte hinzuweisen, wenn die Berichtigung nicht unmittelbar abgeschlossen wird.

(4) Die zulässige Abweichung zwischen der im Liegenschaftskataster geführten und einer nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsVermKatGDVO ermittelten Flächengröße beträgt bei Flurstücken mit einer Flächengröße

- a) kleiner als 100 m²: 1 m² sowie
- b) größer als 99 m²: 1 Prozent der ermittelten Flächengröße.

(5) Die zulässige Abweichung zwischen der im Liegenschaftskataster geführten und einer nach Nummer 2.5 Abs. 3 oder 4 ermittelten Flächengröße beträgt bei Flurstücken mit einer Flächengröße

- a) kleiner als 50 m²: 5 m²,
- b) größer als 49 m² und kleiner als 1000 m²: 10 Prozent der ermittelten Flächengröße sowie
- c) größer als 999 m²: 5 Prozent der ermittelten Flächengröße.

7.3 Verbesserung von Bestandsdaten

(1) Die Verbesserung dient der Erfüllung der geometrischen Anforderungen an Bestandsdaten nach § 10 Abs. 2 SächsVermKatGDVO. Durch eine Verbesserung darf die in der Liegenschaftskarte dargestellte Form von Flurstücken nicht offenkundig verändert werden. Eine offenkundige Veränderung liegt insbesondere vor, wenn geometrische Beziehungen zu benachbarten Flurstücksgrenzen in der Liegenschaftskarte sichtbar verändert werden.

(2) Zur Verbesserung können Erhebungsdaten durch

- a) die Berechnung von Vermessungskoordinaten auf der Grundlage von Daten vermessungstechnischer Unterlagen nach den Absätzen 3 und 4,
 - b) die Bestimmung von Passpunkten nach den Absätzen 5 und 6 sowie
 - c) sonstige Datenerhebungen
- erfasst werden.

(3) Zur Berechnung von Vermessungskoordinaten auf der Grundlage vermessungstechnischer Unterlagen sind geeignete Daten heranzuziehen. Im Übrigen sind der Berechnung Punkte zugrunde zu legen, die mit einer Lagegenauigkeit, die kleiner oder gleich 0,030 m bezogen auf das amtliche Lagereferenzsystem ist, geführt werden und deren Auswahl und Verteilung eine sachgerechte Berechnung zulässt.

(4) Die Ergebnisse der Berechnung von Vermessungskoordinaten auf der Grundlage von Daten vermessungstechnischer Unterlagen sind in einem Fortführungsriß, der aus einem Titelblatt nach **Anlage 4**, einem darstellenden Teil und einer Punktliste besteht, sowie mit den Punktinformationen zu dokumentieren. Der darstellende Teil muss insbesondere Ordnungsmerkmale der betroffenen Flurstücke, Punktkennzeichen und Angaben über die verwendeten vermessungstechnischen Unterlagen enthalten.

(5) Bei der Bestimmung von Passpunkten sind, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen der Katastervermessungsvorschrift anzuwenden. Die als Passpunkte ausgewählten örtlichen Punkte sind kontrolliert aufzumessen. Bei der Aufmessung sind die Genauigkeiten nach Anlage 1 VwVKvA einzuhalten. Um die Identität der Passpunkte zu prüfen, ist die örtliche Lage der Passpunkte in erforderlichem Maß mit den Angaben des Liegenschaftskatasters zu vergleichen. Dabei bestimmt sich das erforderliche Maß des Vergleiches nach der Art der Angaben im Liegenschaftskataster und dem Zweck der Passpunktbestimmung.

(6) Die Ergebnisse der Bestimmung von Passpunkten sind in einem Fortführungsriß, der aus einem Titelblatt nach **Anlage 4**, einem darstellenden Teil und einer Punktliste besteht, sowie mit den Punktinformationen zu dokumentieren. Auf dem darstellenden Teil ist der Hinweis „Passpunktbestimmung“ anzubringen.

7.4 Berichtigung und Verbesserung von Bestandsdaten im Bereich der Grenzen des Freistaates Sachsen

(1) Die untere Vermessungsbehörde prüft im Bereich der Grenzen des Freistaates Sachsen, ob die Bestandsdaten mit deren Verlauf übereinstimmen.

(2) Bei Abweichungen zwischen dem Verlauf der Grenzen des Freistaates Sachsen und Bestandsdaten sind die betreffenden Bestandsdaten zu verbessern oder nach den Bestimmungen in Absatz 4 zu berichtigen. Hierbei ist der Verlauf der Grenzen des Freistaates Sachsen zugrunde zu legen.

(3) Bei der Berichtigung oder Verbesserung von Bestandsdaten an der Bundesaußengrenze ist das Verfahren auf den Freistaat Sachsen zu beschränken.

(4) Bei der Berichtigung sind

- a) Flurstücksgrenzen im Verlauf von Gewässern entsprechend dem Verlauf der Grenze des Freistaates Sachsen darzustellen.
- b) Flurstücke, die nach der Liegenschaftskarte außerhalb des Freistaates Sachsen liegen, zu löschen,
- c) Flurstücke, bei denen nach der Liegenschaftskarte eine Teilfläche außerhalb der Grenze des Freistaates Sachsen liegt, bis zur Grenze des Freistaates Sachsen darzustellen; für die Schnittpunkte der Flurstücksgrenzen mit der Grenze des Freistaates Sachsen sind Grenzpunkte einzuführen, sowie
- d) Flächen, die bislang nicht in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, als Flurstücke zu bilden.

(5) Ist für die Berichtigung der Bestandsdaten eine Katastervermessung und Abmarkung erforderlich (§ 14 Abs. 3 SächsVermKatG), ist diese nach den Bestimmungen der Katastervermessungsvorschrift vorzunehmen.

8 Erhebung von Gebäuden aus Luftbilderzeugnissen

(1) Die untere Vermessungsbehörde kann Daten über Gebäude aus geeigneten Luftbilderzeugnissen erfassen. Dabei ist die Erfassung von Punkten mit einer Lagegenauigkeit von einem Meter, bezogen auf das amtliche Lagereferenzsystem, zu gewährleisten.

(2) Gebäude, die aus Luftbilderzeugnissen erfasst wurden, sind in der Liegenschaftskarte besonders darzustellen.

(3) Die untere Vermessungsbehörde kann aus geeigneten Luftbilderzeugnissen erfassen, dass in den Bestandsdaten geführte Gebäude auf dem Flurstück nicht mehr vorhanden sind.

(4) Die Ergebnisse der Erfassung sind in einem Fortführungsriß, der aus einem Titelblatt nach **Anlage 4** und einem darstellenden Teil besteht, zu dokumentieren. Auf dem darstellenden Teil ist der Hinweis „Erfassung von Gebäudedaten“ anzubringen.

9 Erhebung von Nutzungen aus Luftbilderzeugnissen oder Feldvergleichen

(1) Die untere Vermessungsbehörde kann Daten über Nutzungen aus geeigneten Luftbilderzeugnissen oder aufgrund örtlicher Erhebungen (Feldvergleich) erfassen. Dabei ist die Erfassung von Punkten mit einer Lagegenauigkeit von einem Meter, bezogen auf das amtliche Lagereferenzsystem, zu gewährleisten.

(2) Die Ergebnisse der Erfassung sind in einem Fortführungsriß, der aus einem Titelblatt nach **Anlage 4** und einem darstellenden Teil besteht, zu dokumentieren. Auf dem darstellenden Teil ist der Hinweis „Erfassung der Nutzung“ anzubringen.

10 Verschmelzung

(1) Die Durchführung einer Verschmelzung obliegt der unteren Vermessungsbehörde.

(2) Im Rahmen einer beantragten Katastervermessung und Abmarkung sollen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure die untere Vermessungsbehörde bei der Verschmelzung durch die Erledigung von Vorbereitungsarbeiten unterstützen. Die Vorbereitungsarbeiten umfassen

- a) die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Verschmelzung vorliegen und
- b) die Dokumentation der Verschmelzung als Bestandteil der Vermessungsdokumentation zur beantragten Katastervermessung und Abmarkung.

(3) Vor der Verschmelzung ist zu prüfen, ob hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn

- a) der Eigentümer seine Zustimmung erklärt hat,
- b) Flurstücke Teile ein und desselben Grundstücks sind und
- c) einer Verschmelzung keine sonstigen grundbuchmäßigen Hindernisse, insbesondere unterschiedliche Belastungen, entgegenstehen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstabe b) und c) erfolgt durch Einsichtnahme in das Grundbuch. Sind die unter einer Nummer des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Flurstücke in Abteilung II des Grundbuches unterschiedlich belastet, ist das Grundbuchamt um Auskunft, ob sonstige grundbuchmäßige Hindernisse nach Absatz 3 Buchstabe c) entgegenstehen, zu ersuchen (Verschmelzungsanfrage).

(5) Eine Verschmelzung, die nicht im Zusammenhang mit einer Katastervermessung und Abmarkung durchgeführt wird, ist in einem Fortführungsriss, der aus einem Titelblatt nach **Anlage 4**, einem darstellenden Teil und einer Punktliste besteht, sowie mit den Punktinformationen zu dokumentieren.

(6) Verschmelzungen, die im Grundbuch aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht zur Eintragung gelangen, sind zurückzunehmen. Vor der Rücknahme der Verschmelzung sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten anzuhören. Die Rücknahme der Verschmelzung ist in einem Fortführungsriss, der aus einem Titelblatt nach **Anlage 4**, einem darstellenden Teil und einer Punktliste besteht, sowie mit den Punktinformationen zu dokumentieren.

11 Beglaubigung und Beurkundung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung

(1) Zum Vollzug einer Vereinigung oder Teilung von Grundstücken im Grundbuch bedarf es eines Antrages auf Vereinigung oder Teilung (§§ 13, 29 Grundbuchordnung). Ein Antrag soll nur beglaubigt werden, wenn

- a) nach der Vereinigung eine Verschmelzung angestrebt und möglich ist und
- b) eine beantragende andere Behörde keine eigene Befugnis zur Beglaubigung besitzt.

Beauftragt der Leiter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsVermKatG einen Beamten mit der Beglaubigung, hat er dies zu dokumentieren und dem Grundbuchamt auf Verlangen vorzuweisen. Untere Vermessungsbehörden dürfen nur Anträge beglaubigen, die Flurstücke innerhalb ihres Amtsbezirkes betreffen.

(2) Eine örtliche Einheit im Sinne § 18 Abs. 1 SächsVermKatG ist gegeben, wenn mehrere Grundstücke eines Eigentümers unmittelbar aneinandergrenzen und erkennbar nicht durch natürliche oder künstliche Grenzeinrichtungen geschieden sind. Die räumliche Einheit wird durch Wege oder Wasserläufe von geringer Breite und Bedeutung nicht aufgehoben. Eine wirtschaftliche Einheit im Sinne § 18 Abs. 1 SächsVermKatG setzt voraus, dass die von den zu vereinigenden Grundstücken gebildete Bodenfläche vom Eigentümer tatsächlich zusammenhängend genutzt wird. Sie bilden unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung eine natürliche Einheit. Zur Feststellung dieser Gegebenheiten genügt regelmäßig eine Erklärung des entsprechenden Eigentümers.

(3) Bei der Beglaubigung sind die Bestimmungen des Beurkundungsgesetzes maßgeblich. Die Befugnis darf nicht ausgeübt werden, wenn Hinderungsgründe nach den Bestimmungen des Beurkundungsgesetzes entgegenstehen.

12 Fortführung des Liegenschaftskatasters

12.1 Erhebungsdaten und Verfahren

(1) Die Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgt aufgrund

- a) der Übernahme von Ergebnissen von Katastervermessungen und Abmarkungen,
- b) von Anträgen und Mitteilungen der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter,
- c) von Übermittlungen, Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer Behörden oder öffentlicher Stellen sowie
- d) eigener Veranlassung zur Berichtigung, Verbesserung oder sonstigen Erhebung von Daten.

(2) Die Fortführung des Liegenschaftskatasters umfasst

- a) bei Ergebnissen von Katastervermessungen und Abmarkungen die Eingangskontrolle,
- b) die fachtechnische Qualifizierung,
- c) die Prüfung,
- d) die Fortführung der Bestandsdaten,
- e) die Bekanntgabe und Mitteilung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters sowie Fortführungsmitteilungen an Behörden,
- f) die digitale Erfassung der Liegenschaftskatasterakten sowie
- g) die Ablage von Antragsunterlagen.

(3) Stehen mehrere Fortführungen im Sinne von Absatz 1 in zeitlichem, sachlichem und räumlichem Zusammenhang, können sie in einer Fortführung zusammengefasst und dokumentiert werden.

(4) Bei Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung sind die Bestandsdaten nicht vor Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsakte der vermessenden Stelle fortzuführen. Für den Zeitpunkt ist die Angabe aus dem Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster maßgeblich.

12.2 Eingangskontrolle

(1) Bei Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung hat die untere Vermessungsbehörde im Rahmen der Eignungsprüfung zu kontrollieren, ob die vermessende Stelle alle nach Nummer 10 VwVKvA erforderlichen Daten vollständig übermittelt hat (Eingangskontrolle).

(2) Für den Fall, dass

- a) zu übermittelnde Unterlagen fehlen,
- b) Angaben im Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster unvollständig sind oder offenkundige Mängel aufweisen, oder
- c) keine Fertigungsaussage getroffen wurde

ist die vermessende Stelle zur Behebung aufzufordern. Dabei sind die Bestimmungen in Nummer 12.4.2 sinngemäß anzuwenden. Im Einvernehmen mit der vermessenden Stelle kann die untere Vermessungsbehörde fehlende Angaben im Begleitblatt zur Übernahme ergänzen oder offenkundige Mängel beheben. Dies ist im Begleitblatt an den betreffenden Stellen kenntlich zu machen.

12.3 Fachtechnische Qualifizierung

12.3.1 Erhebungsdaten

(1) Im Zuge der fachtechnischen Qualifizierung erzeugt die untere Vermessungsbehörde aufgrund der Erhebungsdaten nach Nummer 12.1 Abs. 1 die Daten, mit denen die Fortführung der Bestandsdaten erfolgt (Fortführungsdaten).

(2) Bei der fachtechnischen Qualifizierung hat die untere Vermessungsbehörde

- a) die Erhebungsdaten in erforderlichem Maße zu ergänzen und für die Fortführung aufzubereiten,

- b) soweit erforderlich, einen Punktaustausch, eine Homogenisierung, eine Objektbearbeitung sowie eine Flächenermittlung durchzuführen,
- c) soweit erforderlich, Flurstücksnummern zu vergeben oder zu ändern, sowie
- d) die Fortführung der Bestandsdaten zu simulieren.

12.3.2 Ergänzung und Aufbereitung der Erhebungsdaten

(1) Die untere Vermessungsbehörde erhebt in erforderlichem Umfang weitere Daten zur Ergänzung und Aufbereitung der Erhebungsdaten.

(2) Die Ergänzung und Aufbereitung der Erhebungsdaten umfasst auch die Nutzung angrenzender Flächen im Sinne von Nummer 20 Abs. 2 VwVKvA. Hierbei entscheidet die untere Vermessungsbehörde nach Maßgabe von § 14 Abs. 4 SächsVermKatGDVO über die zusammenfassende Festlegung von Nutzungen. Weicht die untere Vermessungsbehörde dabei von den Erhebungsdaten ab, kennzeichnet sie dies im darstellenden Teil des Fortführungsrisse, dokumentiert die Änderung auf dem Titelblatt und übermittelt der vermessenden Stelle eine Kopie des darstellenden Teils des Fortführungsrisse.

(3) Die Ergänzung und Aufbereitung der Erhebungsdaten umfasst bei Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung auch den Punktaustausch (Nummer 12.3.3) der Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, für die kein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO vorliegt. Hierbei entscheidet die untere Vermessungsbehörde, ob die betreffenden Punkte in das Liegenschaftskataster übernommen werden. Wird ein Punkt nicht übernommen, kennzeichnet sie dies in der Punktliste des Fortführungsrisse und dokumentiert die Änderung auf dem Titelblatt.

(4) Die Ergänzung und Aufbereitung der Erhebungsdaten umfasst bei Daten anderer Stellen auch das Voranstellen eines Titelblatts nach **Anlage 4**, das Anbringen eines Hinweises „Daten anderer Stellen“ auf der vorgelegten Darstellung sowie die Vergabe der Punktinformationen. Die Vergabe ist in einer Gegenüberstellung zu dokumentieren, die dem Fortführungsrisse beizufügen ist.

12.3.3 Punktaustausch und Homogenisierung

(1) Beim Punktaustausch sind Präsentationskoordinaten durch Vermessungskoordinaten zu ersetzen.

(2) Bei der Homogenisierung sind Präsentationskoordinaten von Punkten innerhalb eines Homogenisierungsgebietes, die nicht ersetzt wurden, nachbarschaftstreu und unter Einhaltung der geometrischen Bedingungen an die Veränderungen anzupassen. Das Homogenisierungsgebiet ist so festzulegen, dass das Gebiet der zu aktualisierenden Daten umschlossen und eine sachgerechte Homogenisierung gewährleistet ist.

(3) Die Ergebnisse sind hinsichtlich

- a) des Punktaustauschs,
 - b) der Plausibilität der Restklaffenverteilung und
 - c) der Einhaltung der geometrischen Bedingungen
- zu überprüfen.

(4) Bei Fortführungen an den Grenzen der Amtsbezirke ist in erforderlichem Umfang eine amtsbezirksübergreifende Homogenisierung durchzuführen. Nummer 1.1 Abs. 2 gilt entsprechend.

12.3.4 Objektbearbeitung

Bei der Objektbearbeitung sind für die Fortführungsdaten entsprechend ihrer fachlichen Bedeutung Objekte zu bilden, zu ändern oder zu historisieren.

12.3.5 Flächenermittlung

(1) Bei der Fortführung der Flächengröße ist die nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsVermKatGDVO ermittelte Flächengröße einzuführen. Nummer 2.5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon kann bei Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung für Reststücke die nach Nummer 21 Abs. 2 VwVKvA ermittelte Flächengröße eingeführt werden.

(2) Die Flächenermittlung ist zu dokumentieren.

12.3.6 Nummerierung von Flurstücken

(1) Neue Flurstücksnummern sind bei

- a) Flurstücksbildung,
- b) Berichtigung der Flurstücksnummer,
- c) Berichtigung des Flurstücksbestandes aufgrund der Bestandskraft anderer Verzeichnisse und Entscheidungen,
- d) Änderung des Verlaufs von Flurstücksgrenzen aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen sowie
- e) Änderung des Verlaufs von Flurstücksgrenzen im Zusammenhang mit der Berichtigung von fehlerhaften Daten

zu vergeben.

(2) Die Nummerierung von Flurstücken erfolgt mit Bruchnummern oder freier Nummerierung. Flurstücke können frei nummeriert werden, wenn bei einer Fortführung eine größere Anzahl von Flurstücken gebildet wird oder dies für die Führung zweckmäßig ist. Flurstücksnummern von historischen Flurstücken sind nicht mehr zu verwenden.

(3) Bei Nummerierung mit Bruchnummern ergibt sich der Zähler aus dem Zähler eines der wegfallenden Flurstücke.

(4) Die freie Nummerierung erfolgt mit der nächsten freien Nummer im Nummerierungsbezirk.

(5) Für Flurstücke, die in ein und derselben Fortführung gebildet werden und wegfallen, sind keine Flurstücksnummern zu vergeben.

12.3.7 Simulation der Fortführung

Bei der Simulation der Fortführung ist zu prüfen, ob die im Liegenschaftskataster geführten Bestandsdaten mit den Fortführungsdaten fortgeführt werden können. Dazu sind die entsprechenden Verfahrensschritte im Verfahren ALKIS[®] durchzuführen, ohne dass die Bestandsdaten fortgeführt werden.

12.4 Prüfung

(1) Die untere Vermessungsbehörde prüft in erforderlichem Umfang und geeigneter Art und Weise

- a) die Eignung der Erhebungsdaten sowie
- b) die Erzeugung der Fortführungsdaten.

(2) Bei Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung sowie Daten anderer Stellen entscheidet die untere Vermessungsbehörde nach den Bestimmungen in Nummer 12.4.1 bis 12.4.3 über die Eignung der Erhebungsdaten (Entscheidung zur Eignung).

(3) Die abschließende Prüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.

(4) Betreffen die Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung die Amtsbezirke mehrerer unterer Vermessungsbehörden oder wurde eine amtsübergreifende Homogenisierung durchgeführt, ist die Entscheidung zur abschließenden Prüfung nach Absatz 1 einvernehmlich zu treffen. Die untere Vermessungsbehörde, welche die vorbereitenden Arbeiten zur Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters ausführt, übermittelt der anderen unteren Vermessungsbehörde in erforderlichem Umfang Auszüge aus den Erhebungs- und Fortführungsdaten. Nummer 12.4.2 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

12.4.1 Entscheidung zur Eignung bei der Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung

(1) Die Eignung der Erhebungsdaten ist anzunehmen, wenn im Zusammenhang mit der Simulation der Fortführung

- a) keine Widersprüche auftreten oder
- b) Widersprüche auftreten, die nicht auf Mängel in den Erhebungsdaten zurückzuführen sind.

(2) Offenkundige Mängel der vorgelegten Vermessungsdokumentation, die bei der Erzeugung von Fortführungsdaten festgestellt werden, sind bei der Entscheidung zur Eignung zu berücksichtigen, wenn

- a) durch die Fortführung Bestandsdaten fehlerhaft würden,
- b) die Vermessungsdokumentation aufgrund von Darstellungs- oder Schreibfehlern nicht eindeutig ist oder
- c) die Bekanntgabe eigener Verfügungen und Mitteilungen anhand der Angaben der Vermessungsdokumentation nicht möglich ist.

(3) Zur Aufklärung von Widersprüchen kann die untere Vermessungsbehörde in begründeten Fällen eine Kopie der Daten der Vermessungsdokumentation anfordern, die von der vermessenden Stelle nach Nummer 31 Abs. 1 Buchstabe d) VwVKvA zu fertigen sind.

12.4.2 Behebung von Mängeln

(1) Stellt die untere Vermessungsbehörde bei der Erzeugung der Fortführungsdaten offenkundige Mängel in der Vermessungsdokumentation fest, hat sie die Mängel zu protokollieren (Prüfprotokoll) und die vermessende Stelle zur Behebung aufzufordern. Für die Behebung der Mängel ist der vermessenden Stelle eine angemessene Frist zu gewähren, die drei Monate nicht überschreiten soll. Der Aufforderung ist das Prüfprotokoll beizufügen.

(2) Offenkundige Mängel, die sich aus Darstellungs- oder Schreibfehlern der Vermessungsdokumentation ergeben (Nummer 12.4.1 Abs. 2 Buchstabe b)) können im Einvernehmen mit der vermessenden Stelle von der unteren Vermessungsbehörde behoben werden, wenn der erforderliche Aufwand als gering einzuschätzen ist. Die Behebung offenkundiger Mängel im Fortführungsriß ist auf dem Titelblatt zu dokumentieren.

- (3) Die vermessende Stelle hat der unteren Vermessungsbehörde mitzuteilen, ob sie
- a) die Behebung der Mängel im Dienstgebäude der unteren Vermessungsbehörde durchführt,
 - b) die Vermessungsdokumentation abholt oder
 - c) die Zustellung der Vermessungsdokumentation verlangt.

Verlangt die vermessende Stelle die Zustellung, trägt sie die anfallenden tatsächlichen Auslagen.

(4) Hält die vermessende Stelle die gewährte Frist nicht ein, hat die untere Vermessungsbehörde die obere Vermessungsbehörde zu benachrichtigen.

(5) Besteht über das Vorliegen eines Mangels in der Vermessungsdokumentation Uneinigkeit, haben untere Vermessungsbehörde und vermessende Stelle eine sachgerechte Lösung zu suchen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die obere Vermessungsbehörde.

12.4.3 Entscheidung zur Eignung bei der Verwendung von Daten anderer Stellen

Der Prüfung, ob bei Verwendung von Daten anderer Stellen deren Erhebungsdaten geeignet sind, sind die Bestimmungen des § 8 SächsVermKatGDVO zugrunde zu legen. Sind die Daten nicht geeignet, ist der Antrag abzulehnen.

12.5 Fortführung der Bestandsdaten

(1) Die untere Vermessungsbehörde entscheidet aufgrund der abschließenden Prüfung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsentscheidung). Die Fortführungsentscheidung ist zu dokumentieren.

(2) Nach der Fortführungsentscheidung sind die Bestandsdaten fortzuführen.

(3) Die Fortführung der Bestandsdaten ist nach Maßgabe von § 9 SächsVermKatGDVO in einem Fortführungsnachweis nachzuweisen; im Übrigen werden Informationen zur Fortführung der Bestandsdaten im Verfahren ALKIS® gespeichert.

(4) Der Fortführungsnachweis besteht aus dem Deckblatt, einer Beschreibung sowie einer Darstellung des Zustandes vor und nach der Änderung.

(5) Die Beschreibung nach Absatz 4 erfolgt für jedes Flurstück in einem Fortführungsfall; bei der Fortführung aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren können die Änderungen für mehrere Flurstücke in einem Fortführungsfall beschrieben werden. Zu jedem Fortführungsfall ist anzugeben, welche Änderungen veranlasst wurden; die Angabe erfolgt mit einem Fortführungsanlass oder mehreren Fortführungsanlässen nach **Anlage 5**.

(6) Die Darstellung nach Absatz 4 entfällt, wenn sich die Fortführung auf die Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummer, der Lage, der Flächengröße oder die katasterliche Buchung eines buchungsfreien Grundstücks beschränkt.

(7) Fortführungsnachweise werden digital aufbewahrt.

(8) Der Zustand vor einer Fortführung bleibt im Liegenschaftskataster gespeichert (Historienführung).

(9) Betreffen die Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung mehrere untere Vermessungsbehörden, informiert die untere Vermessungsbehörde, welche die vorbereitenden Arbeiten zur Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters ausführt, die andere untere Vermessungsbehörde über die Fortführung der Bestandsdaten und übermittelt die für die weitere Bearbeitung erforderlichen Unterlagen.

12.6 Bekanntgabe und Mitteilung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

(1) Die Bekanntgabe sowie die Mitteilung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters müssen

a) den Grund der Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters entsprechend **Anlage 6**,

b) eine Beschreibung des Zustandes vor und nach der Veränderung sowie

c) soweit der Fortführungsnachweis eine Darstellung beinhaltet, eine Darstellung des Zustandes nach der Veränderung

enthalten. Der Bekanntgabe sowie der Mitteilung können über Satz 1 hinaus weitere Darstellungen und Erläuterungen beigefügt werden.

(2) Einer Bekanntgabe ist eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.

(3) Der ortsüblichen Bekanntmachung einer Offenlegung kann zu Übersichtszwecken ein Auszug aus der Liegenschaftskarte beigefügt werden.

(4) Die Bekanntgabe sowie die Mitteilung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters sind mit Angaben zu Adressat, Zeitpunkt und Form zu dokumentieren.

12.7 Fortführungsmitteilungen an Behörden

(1) Die Übermittlung der Mehrfertigung des bestandskräftigen Fortführungsnachweises an das Grundbuchamt erfolgt nach den Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr; hierzu ist das digitale Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an das Postfach des Grundbuchamtes zu versenden.

(2) Bei Katastervermessungen und Abmarkungen im Bereich der Grenzen zu benachbarten Bundesländern übermittelt die untere Vermessungsbehörde die Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung sowie der Fortführung des Liegenschaftskatasters in erforderlichem Umfang an die zuständige Vermessungsbehörde des benachbarten Bundeslandes.

(3) Sonstigen Behörden sind Änderungen der Daten des Liegenschaftskatasters zu übermitteln, wenn dies aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist oder der Aufgabenerfüllung im Einzelfall dient. Die untere Vermessungsbehörde hat Art und Weise der Datenübermittlung mit der anderen Behörde abzustimmen; die obere Vermessungsbehörde kann Datenübermittlungen an andere Behörden im Rahmen des Verfahrens ALKIS[®] einheitlich regeln.

12.8 Digitale Erfassung der Liegenschaftskatasterakten

Die untere Vermessungsbehörde erfasst in analoger Form vorliegende Unterlagen, die als Liegenschaftskatasterakten dauerhaft aufzubewahren sind, in digitaler Form und speichert sie im Verfahren nach Nummer 14 Abs. 2.

12.9 Ablage von Antragsunterlagen

Die untere Vermessungsbehörde legt die Antragsunterlagen nach **Anlage 3** ab und bewahrt sie zehn Jahre auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorgänge abgeschlossen wurden.

13 Aufbewahrung und Aussonderung

13.1 Liegenschaftskatasterakten

(1) Die untere Vermessungsbehörde bietet im Einvernehmen mit der oberen Vermessungsbehörde und dem Sächsischen Staatsarchiv

- a) Fortführungsnachweise, Fortführungsakten, Veränderungsnachweise und vergleichbare Unterlagen,
- b) Flurbücher, Besitzstandsbücher und ähnliche Unterlagen sowie
- c) Flurkarten und ähnliche Kartenwerke

nach ihrer digitalen Erfassung dem Sächsischen Staatsarchiv zur dauerhaften Archivierung an. Im Übrigen richtet sich die Abgabe der archivwürdigen Unterlagen nach den im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen zur Schriftgutverwaltung.

(2) Liegenschaftskatasterakten, die nicht vom Sächsischen Staatsarchiv archiviert werden, bewahrt die untere Vermessungsbehörde dauerhaft auf.

13.2 Antragsunterlagen

(1) Die untere Vermessungsbehörde bietet nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist

- a) den Antrag
- b) die Kopie des Prüfprotokolls, soweit Mängel festgestellt wurden, sowie
- c) sonstigen antragsbezogenen Schriftverkehr, soweit dieser Gesprächsprotokolle, Beschwerden oder Widersprüche zum Gegenstand hat,

dem Sächsischen Staatsarchiv an. Die übrigen Antragsunterlagen sind zu vernichten.

(2) Die untere Vermessungsbehörde erstellt für die anzubietenden Unterlagen ein Anbietersverzeichnis und übersendet es dem Sächsischen Staatsarchiv. Unterlagen, die vom Sächsischen Staatsarchiv nicht übernommen werden, sind zu vernichten. Im Übrigen richten sich die Anbietersverzeichnis und Abgabe an das Sächsische Staatsarchiv nach den im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen zur Schriftgutverwaltung.

14 Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters

(1) Bestandsdaten sind in digitaler Form mit dem Verfahren ALKIS® zu führen.

(2) Liegenschaftskatasterakten in digitaler Form sind in einem Dokumenten-Management-System zu führen.

(3) Die obere Vermessungsbehörde regelt Näheres zu den Verfahren nach Absatz 1 und 2.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Überführung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters in das amtliche Lagereferenzsystem nach Nummer 2 VwV Referenzsysteme und der Inbetriebnahme des Verfahrens ALKIS® im Amtsbezirk einer unteren Vermessungsbehörde sind für deren Gebiet für

- a) die Bestandsdaten einschließlich der Verfahren zu ihrer Führung,
- b) die Übermittlung von Bestandsdaten und Vorbereitungsdaten sowie
- c) die Fortführung des Liegenschaftskatasters

die Bestimmungen der nach Nummer 15.2 Abs. 2 Buchstabe a) außer Kraft getretenen Vorschrift anzuwenden.

(2) Nach der Überführung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters in das amtliche Lagereferenzsystem nach Nummer 2 VwV Referenzsysteme und der Inbetriebnahme des Verfahrens ALKIS® im Amtsbezirk einer unteren Vermessungsbehörde sind für deren Gebiet bei der Übermittlung von Vorbereitungsdaten auf Anforderung der vermessenden Stelle die Bestandsdaten zusätzlich unter Zugrundelegung

- a) des bis zur Überführung festgelegten amtlichen Lagereferenzsystems sowie
- b) der bis zur Überführung festgelegten Schnittstelle für digitale Standardabgaben

bereitzustellen. Nummer 38 Abs. 4 Satz 3 VwVKvA gilt entsprechend.

(3) Nach der Überführung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters in das amtliche Lagereferenzsystem nach Nummer 2 VwV Referenzsysteme und der Inbetriebnahme des Verfahrens ALKIS® im Amtsbezirk einer unteren Vermessungsbehörde sind für deren Gebiet auf Anforderung die Bestandsdaten unter Zugrundelegung

- a) des bis zur Überführung festgelegten amtlichen Lagereferenzsystems sowie
- b) der bis zur Überführung festgelegten Schnittstelle für digitale Standardabgaben

bereitzustellen. Diese Übergangsbestimmung gilt bis zum 31. Dezember 2016.

(4) Bis zur Realisierung der Präsentationsausgaben nach Nummer 5.1.2 Abs. 1 Buchstabe b) werden die betreffenden Informationen aus Flurstücks- und Eigentumsnachweisen zusammengestellt und als Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Angaben zu benachbarten Flurstücken übermittelt.

(5) Bis zur Darstellung der Überschwemmungsgebiete in der Liegenschaftskarte ist der Präsentationsausgabe der Liegenschaftskarte eine Darstellung der Überschwemmungsgebiete beizufügen.

(6) Bis zur Erfassung von Liegenschaftskatasterakten in digitaler Form werden die betreffenden Unterlagen als Präsentationsausgaben übermittelt.

(7) Bis zur Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse sowie der Lage und Bezeichnung der Bodenprofile in das Liegenschaftskataster werden der Datenübermittlung die vorhandenen analogen Unterlagen zugrunde gelegt.

(8) Bis zur Führung in der Antragsübersicht hat die untere Vermessungsbehörde mit den Vorbereitungsdaten Informationen über Flurstücke zu übermitteln, für die Vorbereitungsdaten beantragt sowie übermittelt wurden.

(9) Bis zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit dem Verfahren ALKIS[®] erteilt die obere Vermessungsbehörde keine Befugnisse nach § 12 SächsVermKatG. Die obere Vermessungsbehörde informiert die Gemeinden und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure über den Zeitpunkt, ab dem für den Amtsbezirk einer unteren Vermessungsbehörde Befugnisse nach § 12 SächsVermKatG erteilt werden.

(10) Bis zur Übermittlung der Mehrfertigung des bestandskräftigen Fortführungsnachweises nach den Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr ist dem Grundbuchamt eine analoge, mit Unterschrift und Siegel versehene Mehrfertigung des bestandskräftigen Fortführungsnachweises zu übermitteln.

15.2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Führung des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika) vom 25. April 2005 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808), sowie
- b) die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Verfahren nach dem Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (VwV-VZOG) vom 29. September 1993 (SächsABl. S. 1165), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 1996 (SächsABl. 1997 S. 43), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808).

Dresden, den 12. Februar 2014

Der Staatsminister des Innern
gez. Markus Ulbig

Verzeichnis der Gebädefunktionen

Gebädefunktion (Abk.)	Beschreibung
Wohngebäude (GW)	<p>Wohngebäude ist ein Gebäude, das zum Wohnen genutzt wird. Die Funktion wird insbesondere vergeben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnhaus - Wohnheim - Schullandheim - Gemischt genutztes Gebäude mit Wohnen - Wohngebäude mit Gemeinbedarf - Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen - Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie - Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude - Land- und forstwirtschaftliches Wohn- und Betriebsgebäude - Gebäude zur Freizeitgestaltung
Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe (GG)	<p>Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe ist ein Gebäude, das der Produktion von Waren, der Verteilung von Gütern und dem Angebot von Dienstleistungen dient. Die Funktion wird insbesondere vergeben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude für Handel und Dienstleistungen - Bürogebäude - Kreditinstitut - Versicherung - Geschäftsgebäude - Messehalle - Gebäude für Beherbergung - Gebäude für Bewirtung - Freizeit- und Vergnügungsstätte - Gebäude für Gewerbe und Industrie - Gebäude für Vorratshaltung - Gebäude für Forschungszwecke - Gebäude für betriebliche Sozialeinrichtung - Mühle - Wetterstation - Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen - Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen - Betriebsgebäude zu Verkehrsanlagen - Gebäude zum Parken - Gebäude zur Versorgung - Gebäude für Funk- und Fernmeldewesen - Gebäude zur Entsorgung - Gebäude für Land- und Forstwirtschaft
Gebäude für öffentliche Zwecke (GÖ)	<p>Gebäude für öffentliche Zwecke ist ein Gebäude das der Allgemeinheit dient. Die Funktion wird insbesondere vergeben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsgebäude - Gebäude für Bildung und Forschung - Gebäude für kulturelle Zwecke - Gebäude für religiöse Zwecke - Gebäude für Gesundheitswesen - Gebäude für Sicherheit und Ordnung - Friedhofsgebäude - Empfangsgebäude - Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen - Gebäude für Erholungszwecke - Gebäude für Sportzwecke

Verzeichnis der Nutzungen

Nutzung	Abk.	Begriffsbestimmung
		<p style="text-align: center;">Siedlung</p> <p>Bebaute und nicht bebaute Flächen, die durch Ansiedlung von Menschen geprägt werden oder zur Ansiedlung beitragen</p>
Wohnbaufläche	WO	Baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Haus-, Vor- und Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.
Industrie und Gewerbe Handel und Dienstleistung Versorgungsanlage Entsorgung	IG HD VA ES	<p>Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.</p> <p>Fläche, auf der vorwiegend Gebäude bestehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.</p> <p>Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.</p> <p>Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.</p>
Halde	HAL	Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart „Wald“ erfasst.
Bergbaubetrieb	BB	Fläche, die für die Förderung des Abbaugutes unter Tage genutzt wird.
Tagebau, Grube, Steinbruch	TS	Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.
Fläche gemischter Nutzung	GN	Bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (z. B. Haus-, Vor- und Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	BP	Baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.
Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche Grünanlage	SE GRÜ	<p>Bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.</p> <p>Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.</p>
Friedhof	FH	Fläche, auf der Tote bestattet sind.

Nutzung	Abk.	Begriffsbestimmung
		<p style="text-align: center;">Verkehr</p> <p>Bebaute und nicht bebaute Flächen, die dem Verkehr dienen</p>
Straßenverkehr	S	Alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.
Weg	WEG	Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegefläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.
Platz	PL	Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).
Bahnverkehr	BV	<p>Alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. größere Böschungflächen).
Flugverkehr	FV	Baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.
Schiffsverkehr	SV	Baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.
		<p style="text-align: center;">Vegetation</p> <p>Flächen außerhalb der Ansiedlungen, die durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch natürlichen Bewuchs oder dessen Fehlen geprägt sind</p>
Landwirtschaft	LW	Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als „Landwirtschaft“ zu erfassen.
Wald	WLD	Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.
Gehölz	GH	Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.
Heide	HEI	Meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.
Moor	MO	Unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus verrotten oder zersetzten Pflanzenresten besteht.
Sumpf	SU	Wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände. Nach Regenfällen kurzzeitig nasse Stellen im Boden werden nicht als „Sumpf“ erfasst.
Unland, vegetationslose Fläche	U	Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.

Nutzung	Abk.	Begriffsbestimmung
		<p style="text-align: center;">Gewässer</p> <p>Mit Wasser bedeckte Flächen</p>
Fließgewässer	FW	<p>Geometrisch begrenztes, oberirdisches, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer oder in einen See transportiert oder in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen verlaufendes Wasser, das zur Be- und Entwässerung an- oder abgeleitet wird oder ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder in mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.</p>
Hafenbecken	HAF	<p>Natürlicher oder künstlich angelegter oder abgetrennter Teil eines Gewässers, in dem die Schiffe be- und entladen werden.</p>
Stehendes Gewässer	SW	<p>Natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche.</p>

Liegenschaftskatasterakten und Antragsunterlagen

1. Liegenschaftskatasterakten

a) Fortführungsrisse

Fortführungsrisse nach VwVLika
Fortführungsrisse nach VwVKvA
Fortführungsrisse oder vergleichbare Unterlagen, die vor dem 9. September 2003 gefertigt wurden
Unterlagen von Bodenordnungsverfahren ¹
Daten anderer Stellen ¹

b) Fortführungsnachweise

Fortführungsnachweise
Fortführungsakten nach VwVLika alte Fassung
Veränderungsnachweise oder vergleichbare Unterlagen, die vor dem 9. September 2003 gefertigt wurden

c) Aufnahmepunkte

Festlegungsrisse der Aufnahmepunkte
Kopien der AP-Festlegungsrisse, in denen Veränderungen dokumentiert wurden

d) Frühere Buch- und Kartenwerke, Sonstige Liegenschaftskatasterakten

Flurbücher, Besitzstandsbücher oder ähnliche Unterlagen
Flurkarten oder ähnliche Kartenwerke
Unterlagen, die nicht im Zuge einer Katastervermessung entstanden sind ² (Reichsbahnunterlagen, Daten aus Archiven oder ähnliche Unterlagen)

¹ den Unterlagen ist ein Titelblatt nach **Anlage 4** voranzustellen

² ausgenommen Daten anderer Stellen und Bodenordnungsunterlagen

2. Antragsunterlagen

Antrag
Kopien der Protokolle zur Übermittlung von Vorbereitungsdaten
Begleitblatt zur Übernahme
Kopie des Prüfprotokolls
Belege zur Flächenermittlung
Belege zur abschließenden Prüfung und zur Fortführungsentscheidung
Belege zur Bekanntgabe und Mitteilung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters
Schriftverkehr bei Bodenordnungsverfahren
Gerichtliche und behördliche Entscheidungen
sonstiger antragsgebundener Schriftverkehr

Titelblatt des Fortführungsrissses zur Führung des Liegenschaftskatasters

Fortführungsriess-Nr.: _____

Gemeinde: _____

Blattanzahl: _____

Gemarkung: _____

Gemarkungsschlüssel: _____

Untere Vermessungsbehörde: _____

Amtshandlung: _____

Fortführungsriess gefertigt: _____

(Datum, Name, Unterschrift)

Antrags-Nr.: _____ / _____

Fortführungsnachweis-Nr.: _____

Mängelbehebung im FR: _____

(Datum)

(Unterschrift, Name)

Fortführungsanlässe

Zerlegung
Verschmelzung
Zerlegung und Verschmelzung
Eintragung des Flurstücks
Löschen des Flurstücks
Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen
Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit
Veränderung der Flurstücksnummer
Berichtigung der Flächenangabe
Bodenordnungsmaßnahmen
Veränderung der Lage
Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
Veränderung der besonderen Flurstücksgrenze
Katasterliche Buchung eines buchungsfreien Grundstücks

Gründe der Fortführung

Katastervermessung und Abmarkung
Verschmelzung
Rücknahme einer Verschmelzung
Umgemarkung
Umgemeindung
Berichtigung des Liegenschaftskatasters durch die untere Vermessungsbehörde
Berichtigung des Liegenschaftskatasters aufgrund Bestandskraft anderer Entscheidungen oder Verzeichnisse
Berichtigung des Liegenschaftskatasters aufgrund gerichtlicher Entscheidung
Übernahme von Daten anderer Stellen
Änderung der Nutzung oder des Gebäudenachweises aufgrund Mitteilung des Eigentümers
Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen
Änderung oder Berichtigung von Lagebezeichnungen aufgrund Mitteilung durch zuständige Stelle
Bestimmung der Landesgrenze
<i>Andere Gründe (z. B. Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit, Übernahme einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG) als freier Text</i>